

Bundesland

Wien

Kurztitel

Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 1/1983

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Index

50 Landwirtschaft (L); 50/60 Jagd- und Fischereirecht

Text**Abschnitt III****Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern**

§ 13. (1) Für den Dienstausweis eines Jagdaufsehers ist das Formular nach Muster der Anlage 3 zu verwenden. ./.

(2) Das Dienstabzeichen für Jagdaufseher ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 4 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien und ein jagdliches Symbol zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. ./.

Im RIS seit

23.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2026

Gesetzesnummer

20000441

Dokumentnummer

LWI40008390